

Urkunden zu den Münsterischen Beiträgen 2ter Teil: 1200 - 1607

Nr. XXXVIII: Erneuerter Vertrag in Betreff des vom Grafen Arnold von Altena dem Stifte Köln überlassenen Schlosses Altena, vom Jahre 1200
Das ovalrunde Siegel hängt an seidenen Fäden.

Nr. XXXIX: Vergleich zwischen der Abtässin Ida und den Kindern des L., eines Lehngutes und eines Dienstamtes halber, vom Jahre 1209

Diese Urkunde ist nach dem alten Muster ausgefertigt, wo man nämlich zwei Urkunden gleichen Inhalts auf jede Seite des Pergaments schrieb und dann durchschnitt. Wo das Pergament sollte durchgeschnitten werden, schrieb man, den Betrügereien zu umgehen, einige Worte, z.B. Cyrographum; wie in dieser Urkunde auch geschah.

Diese Urkunde liefert und erläutert wieder viele wichtige Data zugleich:

1. L. Miles war ein Dienstmann des K. Überwasser; aber seine Kinder nicht: es mag nun seyn, dass ihre Mutter frei war, oder dass ihr Vater L. erst nach ihrer Geburt Dienstmann des K. Überwasser wurde.
2. Man sah die Erbfolge in beiden als schon gewöhnliche Dinge an: aber man forderte doch noch, dass jene von Geburt Dienstleute, natu Ministeriales, seyn oder werden sollten.
3. Man war indessen in Betreff des Dienstlehnes davon schon abgegangen, da der Sohn des L. solches in Dienstmannstatt, loco ministeriali, empfing: nicht aber in Betreff Dienstamtes, wo die Kinder noch, wenn sie folgen wollten, von einer Diensthörigen Mutter mussten geboren seyn; und eine andere Folge nicht anders als mit Gnade, wie auch hier, statt hatte. Doch fühlt man leicht, dass auch in einem andern Falle die Kinder sich nicht leicht abweisen ließen.
4. Man forderte noch von beiden einen Dienst; von dem Dienstlehne nämlich einen Fehdedienst; und vom Dienstamte die gewöhnlichen Hofdienste, Hospitia auf Reisen etc., etc.
5. Die männliche Geburt ging in der Folge des Lehngutes der weiblichen vor, wie das bei allen Lehngütern wohl der Fall seyn mag: aber etwas Merkwürdiges scheint es mir zu seyn, dass die älteste Geburt ohne Rücksicht das nächste Recht zum Dienstamte hatte, wo nämlich bei diesem die Erblichkeit zugestanden war. In Betreff der Erbfolge bei Schultenlehnen (jure Schulteti seu Villicationis) mag dieses nicht gleichviel seyn; wenn man schon von der Gewohnheit des einen Lehnhofes nicht auf den andern schließen dürfte.
6. Der Geist der Precarei erscheint noch hier, aber in einer veränderten Gestalt. Die Kinder des L. erhielten die Güter ihres Vaters: aber gegen Erlegung oder einen Vorschuss von 12 Marken, welche gleichfalls das Bonum precario modo oblatum bezeichneten, und dem Scheine nach beim unbeerbten Sterbfalle nicht mit dem Bonum datum durfte eingezogen werden; ja nach dieser Urkunde zu urteilen, waren die Erben oder die Bürger wegen der auf ihren Credit geliehenen aber noch nicht wieder bezahlten 12 Marken berechtigt, das Dienstlehn und Dienstamt so lange einzubehalten, bis ihnen die vorgeschossenen 12 Marken wieder bezahlt wären. --- Dass die Tochter des L. per Concambium Diensthörig des K. Überwasser werden sollte; scheint darauf zu deuten, dass sie schon in irgend eine Dienstfamilie gehörte.

Nr. XL: Bischöfen Ottos Brief über die versetzten Wedemhöfe, zu Ahlen und Werne --- über die Freiheiten derselben und der Personen, welche auf dem Grunde derselben wohnen würden, von 1213

Nr. XLI: Bischof Thiderich bestätigt dem Pfarrer zu Werne den Sterbfall aller derer, welche auf dem Weihgute wohnen würden; und dass letztere dem weltlichen Gerichte nicht unterworfen wären. Anno 1223

Des Bischofes Hermann II. Brief vom gleichen Inhalte ist vom Jahre 1192.

Aus der Gerichtsbarkeit des Grafen wurde die Geistlichkeit mit den ihrigen bei der ersten Stiftung ausgehoben: jetzt aber sollten sie und ihre Schutzgenossen auch nicht einmal mehr unter die Gerichtsbarkeit des Vogten stehen. Doch verstand man diese Ausnahme im 12ten und 13ten Jahrhunderte nur von den bloßen Schutzgenossen (Wachszinsige); und sah die Exemptio gleichfalls als ein aus den kanonischen Grundsätzen fließendes Recht an: weswegen

man auch keine neuen Privilegien, sondern nur Bestätigungen einer solchen Ausnahme als einer schon eingeführten und bekannten Gewohnheit vorfindet. Die Geistlichkeit ließ es aber dabei nicht bewenden, und wusste auch hier Erbgessene Schutzhörigen von den Vogtlasten und Rechten und von dem besonderen Vogtgerichte zu befreien. Dann hieß es, wie der Münsterische Bischof Diderich in einer Urkunde von 1223 sagt: „et homines ejusdem Ecclesie manso specialiter colentes ab omni servitio et exactione, quam Advocati Ecclesiarum injuste solent exigere, pro remedio anime nostre perpetuo exemimus: salvo tamen jure, quod nos ex parte Advocatie contingit, ut videlicet quilibet Mansionarius prefate Ecclesie unum modium avene majoris mensure (Vogt- Grafen- Gografen - Hafer) pro redemptione hospitii annuatim in festo beati Martini persovat, et tribus vicibus in anno judicio Advocatie, quod vulgo Vogetding appellatur, occurrat.“

Zuvor beruhte die Freiheit auf der Person, wo immer diese wohnen mochte: nun teilte der Grund den Personen die Freiheit mit. So änderten sich die Verfassungen und Begriffe. Wenn man alles zusammen vergleicht; so entdeckt man leicht den Block, woraus das spätere sogenannte geistliche Officialatgericht gebildet wurde.

Nr. XLII: Heinrich, Herzog von Sachsen schenkt dem Kloster Riddagshausen den Eigenthum von 5 Erben, welche Willekien Marscalk demselben verkauft hatte etc. Anno 1224

Nr. XLIII: Bischof Diderich verbietet den Städten im Stifte Münster, keine eigenhörige Leute des Klosters Marienfeld aufzunehmen. Anno 1224

Das Siegel ist in weißem Wachs gedruckt, und hängt an weißen wollenen Fäden.

Nr. XLIV: Vertrag zwischen dem Stifte Münster und der Edlen Familie von der Lippe, wodurch das Schloss Rheda und alle Lippische Erbgüter diesseits dem Osningschen Gebirge Münsterische Lehen wurden. Anno 1244

Symon Edler von der Lippe Propst und seit 1247 Bischof von Paderborn muss ein sehr unruhiger Kopf gewesen seyn: und der Geschichte und den Urkunden zu Folge war sein Leben fast eine Kette von lauter Fehden, in denen er mehrentheils unglücklich war. Denn Rheda musste er bald wieder räumen, und in der Fehde gegen Köln ward er 1254 in der Schlacht gefangen, und an die zwei Jahren im Kerker verwahret. Kaum war der Friede geschlossen, als er nichts weniger dachte als solchen zu halten: nur die Bündnisse der Paderbornischen Stände, Städte und anderer zwangen ihn, dem Friedensschlusse nachzukommen. In der Fehde gegen Münster ward er auch gefangen, und erst 1269 des Kerkers (ex vinculis) entlassen. Mit dem Papste scheint er auf gutem Fuße gestanden zu haben: denn so oft er in einer Fehde gefangen wurde, wurden die siegenden Bischöfe von Köln, Münster etc. deshalb in den päpstlichen Bann gethan.

Wedekind oberster Vogt des Stiftes Freckenhorst (1169) schreibt sich in späteren Jahren zum ersten Mal auch Advocatus de Retha, und scheint das Schloss daselbst errichtet zu haben. Sein Vater Everwyn schrieb sich nur Vogt von Freckenhorst, oder auch allein von Freckenhorst. Das Vogtamt über die Stifter und Klöster Freckenhorst, Liesborn, Klaholt etc. trugen sie vom Bischofe zu Münster zu Lehn, und hob sie zu den Nobiliores Terrae. Als Wedekind 1189 einen Kreuzzug ins gelobte Land machte, legte er alle seine Vogteien in die Hände des Bischofes von Münster nieder; so wie es Wedekind Graf von Schwalenberg that. Wedekind von Rheda starb auf der Reise; und Bischof Hermann II. übertrug solche Vogteien 1193 wieder in sicherem Maasse dem Bernhard Edlen von der Lippe, der auch nach Absterben der Mutter Wedekinds und dessen Schwester B.... in Rheda folgte.

Nr. XLV: Bischof Gerhard entlässt die Einwohner des Königshofes zu Bucholt der Hofhörigkeit und den damit verbundenen Schuldigkeiten, gibt ihnen Dienstmannesrecht und den Hof in Dienstmannstatt unter. Anno 1268

Dieser ist unter den Münsterischen Bischöfen der erste, welcher in seinem Secret- oder Rücksiegel seine Familienwappen, nämlich den Märkischen Schachbalken und darüber einen halben Löwen führet. Bereits im ersten Bande dieser Beiträge wurde bemerkt, dass der Münsterische Bischof Otto, der erste gewesen ist, welcher sich im Jahre 1250 eines Rücksiegels bediente. Nach ihm gebrauchten alle Bischöfe bis zur Hälfte des 14ten Jahrhundert Rücksiegel.

Nr. XLVI: Friedrich Graf von Rietberg und Beatrix Edle Frau von Horstmar, Eheleute, überlassen dem Stifte Münster die Herrschaft Horstmar. Anno 1269

Die drei Siegel hingen an seidenen Fäden von gelber und roter Farbe. Das erste und letzte sind abgefallen. Das mittelste dreieckige und in weißem Wachse abgedruckte Siegel ist noch unverletzt; und stellt einen Adler mit ausgespannten Flügeln vor. Die Umschrift ist: + S. Friderice, comitis de: Rethberg.

Das Rücksiegel ist gleichfalls dreieckig mit demselben Wappenbilde. Die Umschrift ist aber: + Secretum d'Fretherici.

Von der Graf Ritbergischen Familie ist noch vieles dunkel: und man kann mit Gewissheit noch nicht höher als bis zum Konrad, dem Vater Fridrichs, aufsteigen. Die Urkunde von 1237 (nicht von 1233 wie in den Annalen steht) ist bis jetzt noch die erste, worin der Grafen von Ritberg unter dem Namen Konrad, Erwähnung geschieht, dessen Vater aber doch die Stammgüter Kuck und Malsen in Besitz gehabt hat. Der Vater des Konrads muss in dieser Gegend gesucht werden.

Nr. XLVII: Bischof Gerhard versetzt mit Genehmigung der Stände dem Grafen Fridrich von Rittberg für den noch rückständigen Kaufschilling die bischöflichen Tafelgüter Isselhorst, Altenberg und Velen etc. Anno 1269

Die Siegel waren abgefallen. Der angehängte Zettel fing so an: „Ab hiis in locis & hominibus centum marce recipientur. In Yselhorst Scultetus II. Marcas, Langenhard XVIII fol, in Vorde XIII fol etc.“ lauter Namen derjenigen, welche zu den jährlichen 100 Marken beitragen mussten.

Der Hof Isselhorst mit dem dazu gehörigen Amte war ein Bischöflich- münsterisches Tafelgut, und machte die Bauerschaft gleichen Namens aus; die zum Kirchspiel Harsewinkel gezählt wurde, bis die daselbst erbaute Kapelle allmählig Pfarrechte bekam. Der Amtshof zu Velen gehöre noch zur bischöflichen Kammer, wie auch der Amtshof Alten- oder Oedingberg im Kirchspiele Glandorf Osnabrücker Bisthums. Letzterer zahlte auch mit den zu demselben Amte gehörigen Erben die Schatzung nach Münster. Zu der im Jahre 1534 ausgedruckten Viehschatzung trug der Amtshof unter der Rubrik „Glandorpe horich in den Hoff tom Odynckberge“ 1) de Schulte tom Odyneberge; 2) Bastwoste; 3) Bernd tom Hülse; 4) de Koeller; 5) VVulfert; 6) de Biscopp; 7) Brinckmann; 8) Hülsmann; 9) Debbeker; 10) Uthmann; 11) Menning: drei und vierzig Marken, vier Schillinge und acht Pfenninge bei: das ganze Rentamt Wolbecke aber 10'172 Marken 3 Schillinge und 1 Pfenning.

Nr. XLVIII: Urkunde über die besonderen Rechte der Kappenbergischen und wachszinsigen Leute in der Stadt Lünen; und was darüber mit der Stadt verabredet gewesen. Anno 1279

Alle drei Siegel hängen an pergamentenen Riemen. Das des Bischofes ist in rotes Wachs gedruckt, und hat einen Rücksiegel. Der Bischof Hermann II. war, so viel bis jetzt bekannt ist, der erste unter den Münsterischen Bischöfen, welcher sich des roten Wachses bediente: ich fand es an seinen Urkunden vom Jahre 1185 zum ersten Mal. Des Propstes und des Kapitels Siegel zu Kappenberg sind in weißem Wachse abgedruckt.

Die Kappenbergischen wachszinsigen Leute in der Stadt Lünen wollten von allem frei seyn: das Gotteshaus aber, welches gewiss so wie Marienfeld ein Privilegium gegen solche Stadtfreiheiten erhalten hatte, wollte diese nicht zugeben. Es kam daher zu diesem Vergleich, worin diejenigen Wachszinsigen, welche bereit in der Stadt wohnten, und ihren Kindern die Freiheit, doch mit Bedingungen, zugestanden wurde.

Diese Stadt ist das jetzige Dorf Altenlünen, welches, wie alles was diesseits der Lippe liegt, zum Stifte Münster gehörte. Durch die mit Kleve und Mark verglichenen Grenzen kam es unter Märkische Hoheit.

Nr. XLIX: Blutrechte von Bacherach

Ich habe diese Rechte aus einer Handschrift der zweiten Hälfte des 14ten Jahrhunderts genommen. Man sieht ihnen aber leicht das höhere Altertum an; und dass erwähnte Handschrift nur eine Abschrift einer weit älteren sey. Es scheint, dass diese Blutrechte aus den Zeiten der älteren Franken herrühren, von Zeit zu Zeit Änderungen litten, und mit diesen später aufgezeichnet wurden. Als dieses geschah, war der Erzbischof von Köln schon Hauptherr von Bacherach und den dazu gehörigen Tälern; und der Pfalzgraf schon Vogt darüber, „in tzweyer Fürsten Gerichte“. Letztere war schon beschränkt, weil diese sonst zum Vogtamt gehörige Sachen vorm Schultheisse geschahen; folglich der Vogt nur eintrat, wenn der Erzbischof mit seinem Schultheißen die Sachen nicht versöhnen konnte etc. --- Man sieht übrigens aus diesen

Rechten, dass die Fränkische Gerichtsform mit der Sächsischen übereinstimmt, und dass bei den Franken, in Betreff der Blutrache, dieselben Grundsätze, wie bei den Sachsen, herrschten. Es stand also dem nächsten Blutsverwandten schon frei, ob er die Rache selbst fordern, oder ob er solche den Gerichtsherren überlassen wollte. Sonst hieß es: *fulseipere tam inimicitias seu patris seu propinqui, quam amicitias, necesse est.*

Nr. L: Verabredungen der Markgenossen, das Gehölz der Wardenhardter Mark zu theilen: die Weide aber für das Vieh offen liegen zu lassen. Anno 1303

Bei solchen Markenteilungen konnten Unterschleife geschehen; an der Erhaltung der Erbgüter und der dazu gehörigen Gerechtigkeiten aber, war den Gutsherren so viel als den Erbzellern (die Colonen nach westfälischem Erbrecht) gelegen: und war daher allerdings billig, dass auch die Gutsherren durch ihre Erbzeller von solchen Sachen unterrichtet würden. Um diese Zeiten geschahen schon verschiedene nicht unglückliche Versuche, die Römischen und Kanonischen Rechte in Deutschland einzuführen, wodurch die biedern Deutschen mit allerhand sonst ihnen unbekanntem Ausflüchten bekannt wurden. Es war daher Vorsicht, wenn man sich von den übrigen Gutsherren, die mit den Markgenossen genommene Absprache bestätigen ließ. So lies sich das Kloster Marienfeld die in dieser Urkunde enthaltene Markenverhandlung von den Klöstern Iburg, Klaholt, Herzebrock, dem Edlen Herrn von der Lippe (zu Rheda) etc. als Gutsherren der in der Wardenhardter Bauerschaft gelegenen Erben bestätigen. Sie hießen aber nur das gut, was „*per Holtgravium & ipsos Commarchiones communi arbitrio fit statutum --- was pari consensu ab omnibus Commarchionibus sicut in Instrumento super hoc confecto plenius continetur*“ geschehen war.

Dann erst sucht man sich durch solche Bestätigungen zu schützen, wenn die alten Gewohnheitsrechte Gefahr laufen, wie uns folgende Urkunde ein auffallendes Beispiel ist.

Nr. LI: Das erste bekannte Landsprivilegium, vom Jahre 1309

Das ovalrunde Siegel stellt einen Bischof in gewöhnlicher geistlicher Kleidung vor: aber merkwürdig ist es, dass dieser Bischof der erste unter den Münsterischen ist, welcher in dem Hauptsiegel auf jeder Seite ein Wappenschild, und in dem auf der rechten Seite das Stiftmünsterische Wappenbild, in dem auf der linken aber sein Familienwappen, nämlich den Bergischen Löwen mit einem Turnierkragen, führte. Die Umschrift ist: *Conrad ...e Monte. ecce. Monasterie. elect. et. confirmatus.*

Otto aus dem Hause Ritberge, Bischof von Münster, ward beschuldigt, dass er gegen seinen Eid (Juramentum, dem man nach Zeit und Umständen sichere Punkte hinzusetzte, und woraus so die spätern Kapitulationen erwachsen) gegen den Erzbischof von Köln, und gegen das Stift Münster gebrochen habe. Ob der Erzbischof Heinrich von Köln, weil Otto dem Interesse seines Stiftes und nicht dem des Erzbischofes gemäß handelte, den ersten Grund zu solchen Beschuldigungen gelegt, das Kapitel zu Münster in seine Absichten gezogen, und so zum Vorteil oder Schaden des Stiftes Münster gehandelt habe, muss die Münsterische Geschichte untersuchen und aufklären: hier ist genug zu wissen, dass der Erzbischof von Köln den Otto, um sich über viele ihm zur Last gelegte und mit Zeugen bewährte Punkte zu verantworten, vorgeladen; und, als dieser statt zu erscheinen sich an den Papst wendete, ihn endlich des Bisthums verlustig erklärt habe: „*eundem Ottonem Ecclesia Monasteriensi in his scriptis diffinitive privamus, ipsumque ab ipsius Administratione temporalium et spiritualium sententialiter amovemus, Prelatos et Clericos ab ipsium Obedientia, nec non Comites, Nobiles, Vasallos et Ministeriales aliosque subditos a fidelitatis debito juramento prestito absolventes. Precipimus nichilominus et Mandamus Decano et Capitulo Monasteriensis Ecclesie memorate et aliis, ad quos jus eligendi Monasteriensem Episcopum dinoscitur pertinere, quod infra tempus statutum a jure fibi consulant de Pastore etc. Pronuntiatum et actum in Synodo nostra Colonie celebrata juxta morem in Capitulo Ecclesie nostre Coloniensis predictae, Anno Domini MCCC sexto, feria secunda post festum Remigii*“. --- Ehe diese Urtheil gefällt wurde, hatte das Münsterische Domkapitel vorgearbeitet, und mit den Besatzungen zu Nienborg etc. und den vornehmern weltlichen Landständen die Verabredungen getroffen, dass sie mit besagtem Bischofe „*nullam compositionem vel amicitiam nisi den eorumdem Decani et Capituli ac ipsis adherentium beneplacito*“ eingehen sollten. Otto ward so des Bisthums entsetzt, und Konrad aus dem Gräflichen, hernach Herzoglichen Hause von Berge dazu erwählt. Otto erlebte das Ende seines Prozesses nicht. er starb 1308. Ungewiss, ob der Papst die Wahl des Konrads gut heißen oder gar einen andern ansetzen würde; und gewarnt durch das, was Otto unternommen hatte, scheinen nun die Landstände zur Aufrechterhaltung ihrer alten Gewohnheitsrechte sich versammelt, und auf einem gemeinen Landtage (bei den besondern oder Notlandtagen erschien nur der erwählte Ausschuss) aufm Laerbrock solche

erneuert und erläutert zu haben. So entstand dieser Landtagsschluss, den man nach damaligen Styl in ein Privilegium einkleidete, und sich vom Bischofe bestätigen ließ. Und da der Kanzleigewohnheit nach die Gnaden oder die Privilegien nur wegen treu geleisteter Dienste ertheilt wurden; so mussten diese gemeinen Bewegursachen auch wohl im gegenwärtigen Landsprivilegium vorausgeschickt werden.

Die Töchter folgten schon der Gewohnheit nach von diesem Landtagsschlusse in den Stiftischen Lehngütern; und von dieser Zeit an ward dieser Punkt in das Jurament eingerückt, welches jeder neu eintretende Bischof beschwören musste.

In dem Jurament, das der Bischof Otto bei seinem ersten Eintritte beschwor, waren unter anderen Punkten auch diese, „keinen als nur aus dem Domkapitel zum Official anzusetzen, die Rechte der Archidiaconen ungestört zu lassen etc.“ Otto handelte aber dagegen, und besonders verbot er, dass die Geistlichkeit in der Stadt Münster in ihren Klagen und Streitigkeiten nicht mehr, wie bisher geschehen, ihren Rekurs zum Domkapitel nehmen sollte. Das Domkapitel sah diese Schritte als Eingriffe in seine hergebrachten Rechte, und als Verletzungen des Juraments an: und wenn ich mich hier nicht irre, so bezieht sich der in dem Landsprivilegium deshalb angeführte Schluss auf die erzählten Vorgänge.

Nr. LII: Bischöfliche auf der gemeinen Synode verabredete Verordnungen in Betreff des Jahres Anfanges, --- der Pfarrpflichten etc., etc. von 1313

Die bischöflichen Synodalverordnungen, Edikten etc. waren das Resultat der Absprachen zwischen dem Bischofe und der Geistlichkeit: der Gegenstand mochte nun bloße geistliche, oder vermischte, oder gar bloße profane Sachen, die man aber zur Send zog, betreffen. Die gemeinen Senden (Synodus generales) wurden zwei bis dreimal im Jahre gehalten, wo anfänglich die sämtliche Geistlichkeit erscheinen musste; dann aber erschien sie secundum morem & approbatum consuetudinem, und endlich blieb sie gar aus; so dass die noch jetzt gewöhnlichen gemeinen Senden nichts mehr als nur dann Andenken der ehemaligen sind. Doch werden noch alle Statuten geistlichen Gegenstandes bei solchen Senden bekannt gemacht; aber nicht erst, wie sonst mit der sämtlichen Geistlichkeit verabredet: nur wird noch der Beistimmung des Domkapitels erwähnt. Das Domkapitel und später auch die Prälaten der anderen Collegiatkirchen in Münster, waren sonst die bevollmächtigten Repräsentanten der Geistlichkeit, besonders der auf dem platten Lande; und trafen mit dem Bischofe die Absprachen, wenn etwa außer den gewöhnlichen Sendzeiten Sachen, worüber kein Statut im Mittel war und die doch keinen Aufschub litten, vorfielen. Solche provisorie auf einer besonderen Send oder Congregation (im Gegensatze der Generalsende) genommenen Verabredungen wurden dann in der nächsten Generalsende mit dem Beitritte der sämtlichen Geistlichkeit entweder zu gemeinen Verordnungen abgefasst und durch den Bischof oder dessen Bevollmächtigten publiciert; oder verworfen. Wie aber die Generalsenden in Abgang kamen; so behielten die bevollmächtigten Repräsentanten noch allein das Recht, Verordnungen abzufassen oder doch ihre Stimme dazu zu geben; und das sowohl bei den besondern als gemeinen Synoden. Es ging gerade so wie bei der Staatsverfassung. Auf den gemeinen Landtagen ward alles verabredet, und das Beschlossene dann durch den Fürsten bekannt gemacht. Für die Sachen, welche entweder auf den gemeinen Landtagen nicht konnten geendigt werden, oder außer solchen Versammlungstagen vorfielen, wurden von den Ständen einige erwählt, die man den Ausschuss, die bevollmächtigten Repräsentanten, und ihre Versammlungen die Ausschusstage nannte. Der Schluss des Ausschusses ward dann wieder bei einem ausgeschriebenen gemeinen Landtage von den sämtlichen Ständen entweder genehmigt oder verworfen. **Alle ältere Fürstliche Edikte sind Schlüsse des gemeinen oder des besondern Landtages: alle ältere bischöfliche Verordnungen sind Verabredungen der gemeinen oder besondern Synode: und alle ältere Aussprüche der weltlichen und geistlichen Richter sind gewiesenes Recht der Genossen auf einem gemeinen oder besondern Gerichtstage.** Dieser natürliche Gang wird wohl in allen Ländern statt gehabt haben; vom Stifte Münster bewähret es die Geschichte aller Jahrhunderte.

Nr. LIII: Die Einwohner des Landes Westerwaldes geben sich unter den Schutz des Stiftes Münster, und werden Landsassen desselben. Anno 1316

Das anhängende runde Siegel stellt einen Busch von zusammengebundenen Pflanzen in einer Art von Säule vor, an deren beiden Seiten verschiedene, Kornähren ähnlicher Zweige herausgehen und herumhängen. Die Umschrift, in soweit sie erhalten ist, heißt: + Sigillum Ter...e Westerwolda.

Westerwald ist der Landstrich zwischen dem Emsland und der Drente. Die freien Landsassen daselbst vereinigten sich mit den Münsterischen unterm Schutze des heiligen Pauls im Jahre

1316. Von dieser Zeit an huldigten sie jedem neu erwählten Bischofe als Landesherrn, und erneuerten den ersten Verein. Von den späteren Geschichten will ich nur einige Data bemerken. Im 15ten Jahrhundert waren die so genannten Addinga Amtleute des Bischofs von Münster im Westerwaldinger Lande, bis letzteres 1482 der Stadt Gröningen versetzt wurde. Im Jahre 1298 quittierte die Stadt Gröningen über den ihr bezahlten Versatzschilling, und stellte dem Stifte Münster besagtes Land nebst dem Bellinwalder Lande etc. zurück. Münster war hierauf im ruhigen Besitze, bis die Stadt Groningen dem Herzoge von Geldern 1514 huldigte. Der Herzog fing aber allmählig an, nicht allein den mit der Stadt eingegangenen Vertrag zu verletzen; sondern sich auch des Landes Westerwaldes 1530 zu bemächtigen. Das Stift Münster forderte die Restitution des Landes umsonst, und umsonst waren auch die ihm vom Kaiser Carl V. zugegangenen Befehle. Unterdessen ward die Stadt Gröningen der Kränkungen des Herzogs müde, und gab sich unter den Schutz des Kaisers Carl des V., der auch durch seinen Befehlshaber in Friesland, den Georg Schenk von Tautenberg 1536 davon Besitz nehmen ließ. Georg Schenk von Tautenberg nahm aber auch das Westerwaldinger und Bellingwalder Land mit in Besitz: und da er wahrnahm, dass es kein zu Gröningen gehöriges Pertinenz sey; so behauptete er solches als ein dem Herzoge von Geldern entrissenes und vom Kaiser ihm geschenktes Land. Die Münsterischerseits deshalb getane Vorstellungen etc. waren ohne Wirkung: da er aber wohl denken konnte, dass ein solcher gewaltsamer Besitz auf die Dauer nicht bestehen würde; so überließ er beide Lande dem Johann von Ligne, Grafen zu Arenburg, der aber ebenso verfuhr. Im Jahre 1576 ersuchten die Münsterischen Stadthalter die Gräfen von der Mark, Witwe des besagten von Arenburg und deren Kinder, als Einhaber derselben noch einmal, entweder dem Stifte die Lande zu restituieren, oder in Zeit eines Monats die Austräge eintreten zu lassen. Diese Sache war in diesem Jahre 1576 auch schon beim Reichskammergerichte zu Speyer gegen Arnberg eingeführet. Wie die beiden Länder währen dem Prozess und zur Zeit, als die sieben niederländischen Provinzen sich der Spanischen Herrschaft entzogen, von eben diesen Provinzen oder vielmehr von der Stadt Gröningen in Besitz genommen, und mit welchem Rechte sie noch von ihnen besessen werden, wird wohl jeder ohne fernere Geschichtserzählung erraten können.

Nr. LIV: Caution von Heidenreich von Wulf Behuf des Domkapitels ausgestellt. Anno 1318

Nr. LV: Aufnahme des Ertmars zum Wachszinsigen Recht des Gotteshauses Kappenberg etc. Anno 1326

Nr. LVI: Kaiser Ludwig ertheilt dem Grafen Godfried von Arnsberg die Reichslehen, im Jahre 1338

Das Siegel ist abgefallen: die weißen und grünen seidenen Fäden aber hängen noch an der Urkunde.

Nr. LVII: Brief über die Markenrechten des Hofes Brundelen in dem Seinwederwalde, vom Jahre 1338

Nr. LVIII: Erneuerter Privilegium der Wachszinsigen des heiligen Pauls zu Münster, von 1372

Nr. LIX: Sententia synodalis de oblatione Cerocensualium

Nr. LX: Einige Wachszinsige Rechte, wie solche auf der gemeinen Synode gefunden und anerkannt wurden. Anno 1405

Nr. LXI: Einige andere wachszinsige Rechte, welche auf den gemeinen Senden gefragt, gefunden, und als unwidersprochen verkündiget wurden, in den Jahren 1406 und 1407

**Nr. LXII: Die Hauptmänner von Leer, Rüstringen, Ostergau, Grymersum und Leerle geben sich untern Schutz des Heiligen Pauls und des Bischofes zu Münster von 1426
Alle drei Siegel sind in grünem Wachse abgedruckt. Focken Siegel ist rund und hat im Wappenschilden einen aufgerichteten Löwen. Die Umschrift ist: Foekukams Capital' in Leer.**

Czybets Siegel ist auch rund und stellt einen Heiligen in einem langen Kleide vor, in dessen Mitte ein Wappenschild ist mit einem aufgerichteten Löwen. Die Umschrift ist: S. Cybodi. Capitalis. i. Riust'. Osgia.

Ymelen Siegel ist ovalrund, in der höhern Halbscheid stellt es den Heiligen Johannes den Täufer vor, und in der untern einen knienden Mann mit zusammengefalteten Händen. Die Umschrift ist: S'. Ymelonis Capital' i Gryma'.

Nr. LXIII: Gerichtsschein über ein am Gogerichte zu Warendorf gescholtenes, und beim höchsten Gogerichte aufm Sandwell umgeändertes Urtheil von 1488

Nr. LXIV: Die Hauptmänner zu Essense, Stedorp, Witmunde und Jever treten mit ihren Landen, Leuten und Untersassen zum Stifte Münster von 1499

Nr. LXV: Verschieden Nachrichten des Stiftes zu Essen, besonders von dem Amte eines Drostens

Nr. LXVI: Auszug des Letter-Markenprotokolls, welches mit dem Jahre 1500 anfängt, und mit 1547 aufhöret

Die Mallmänner waren wohl in der Mark das, was in der Bauerschaft oder beim Amthofe die Tegeders, und die Markenknechte das, was beim Amthofe die Hyen waren. Sie wurden von den gemeinen Bauern oder Markgenossen jährlich erwählet; und der Mark halber in besondern Eid und Pflicht genommen; und hießen auch hier die Geschworenen der Mark. Sie mussten besonders auf das Beste der Mark Acht haben; und was der Mark halber verabredet wurde, vollziehen. Für ihre besondere Mühewaltung ward ihnen von Zeit zu Zeit etwas zugelegt wie den Tegedern und Hyen. Und ebenso wie die Schöpfen den besondern Freigerichten, die Kürgenossen den besondern Gogerichten, die Tegeder und Hyen den besondern Hofsprachen beiwohnen mussten; so mussten auch die Malleute und Markenknechte bei den besondern oder Notholthingen als Beisitzer, als Weise oder Wissende des Markenrechtes gegenwärtig seyn. Hier aber konnten sie die vorgebrachten Sachen, nur nach den gemeinen bekannten Absprachen zu Rechte weisen; und keine besondere Absprache geltend machen, wenn solche nicht bei einem gemeinen Landtage, Frei- Go- Marken- oder Hofgerichte den sämtlichen Genossen vorgelegt, durch Frag und Antwort als Recht gewiesen, und das Weisthum nach dreimaliger Umfrage ohne Scheltung, ohne Veto durchgegangen, und so die Kraft einer gemeinen Willkühr erhalten hat. Schon oben habe ich bemerkt, dass die Gegenwart der Gutsherren bei den Markensprachen nicht überflüssig war, und mit der Zeit gar nöthig ward. Auch dieses mal waren die Erbexen (die Gutsherren der zu einer Mark berechtigten Haupthöfe, und nicht der einzeln abgesplissenen Erbe, oder gar der in spätern Zeiten vergünstigten Kotten) gegenwärtig.

Alle diejenigen waren Mallmänner, welche in der Mark gewaaret waren, ein echtes Wort hatten, zur Malstätte der Mark (ad Mallum Marchiae) gehörten; und alle zeigten bei den gemeinen Marksprachen all das an, was der Mark zum Nachtheil vorgefallen war (man sehe in diesem Extractum marcali das Jahr 1535); aber nur aus gemeiner Pflicht, als gemeine Mallmänner: die Geschworenen hingegen mussten es aus besonderer Pflicht thun. und verschwiegen sie etwas, oder handelten sie sonst gegen ihre Pflicht, so war ihre Busse zweifach; gerade wie die Busse des Bauernrichters als Frone (geschwornen Bothe und Kürgenossen) des Ober- oder Gogerichtes (des alten Judicii regalis Comitum aut Advocati). --- Es scheint, als wenn die Malleute die gemeinen Markgenossen, und der Holzrichter die Malleute kontrollierten, wenn sie etwas verschwiegen etc.

Nr. LXVII: Abschied des Ausschusses gemeiner Kölnischer Landschaft über noch einige Artikel in Betreff der Reformation der weltlichen Gerichte, vom Jahre 1537

Beginnend mit: Als der Hochwürdigste Fürst und Herr Hermann Erzbischof zu Cöln Churfürst Herzog etc. unser gnädigster Herr auf den jüngsten Abscheide in Sachen der Reformation der weltlichen Gerichte, mit dem Ausschuss gemeiner Landschaft allhier zu Poppelsdorf genommen, seiner Churfürstlichen Gnaden Amtsleute hierher wiederum bescheiden zweier Artikel halb zu handeln und zu schließen: nämlich

- a) wie etliche kleine und geringe Untergerichte zusammen gezogen und geschlagen, damit sie destobas besetzt und unterhalten werden möchten;
- b) zum anderen, wie allenthalben eine gleichförmige Besoldung der Gerichtspersonen getroffen werden möchten;

So haben sich Hochgemelte unseres Gnädigsten Herren Räte mit den Amtsleuten nachfolgender Meinung, nach gehabten reifen Rat verglichen.....

Die Hofgerichte waren nicht allein in Westfalen das erste, älteste und ordentliche Gericht: sie waren es auch am Rheinstrom, und wohl in den meisten deutschen Landen, die ihren Ursprung nicht einem eroberten Volke zuschreiben: sie haben sich nur in Westfalen am längsten in ihrer primitiven Form erhalten. Ich sollte daher glauben, dass die Geschichte der benachbarten Landen noch manches Datum, was den Geist, die Sitten, die ältern bürgerlichen Einrichtungen ihrer Vorfahren betrifft, mit gehöriger Ermäßigung, aus der Bearbeitung der Westfälischen entlehnen könnte.

Nr. LXVIII: Auszug des Protokolls der Alberger Mark vom Jahr 1554

Es konnte also der Erbholzrichter (im Gegensatze des substituierten, und weil der Anerbe des Haupthofes zugleich das markenrichterliche Amt erbte) statt ferner einen andern bestellen; aber es war nicht gleichviel, wen er dazu benannte: die Genossen hatten noch das ursprüngliche Recht, die benannte Person zuzulassen, oder wenn sie an ihr etwas auszusetzen fanden, abzuweisen; selbst der Anerbe, wenn ihn sein Vater als Hofrichter substituieren wollte, musste die Jahre haben.

Kürgenossen sind hier die gewählten und geschworenen Malleute.

Bei diesem gemeinen Holzgerichte wurden erst einige Urteile gefragt: dann brachten die Geschworenen die Wroge ein; hierauf wurden noch einige Urteile gefragt, und damit dieses Holzgericht beschlossen. Da aber nicht alles wegen Kürze des Tages konnte vorgenommen werden, so verabredete man über 14 Tagen ein besonderes Holzgerichte oder Notholthing zu halten, das auch geschah. Um diese Zeit waren die Gutsherren bei dieser Mark schon Stimmführer, wiewohl alles noch durch die Markgenossen zu Recht gewiesen, die Größe der Bruchfälle bestimmt wurde, und die Strafgeder ihnen zum Theil gehörten.

Es stand beim Holzrichter und den Markgenossen, ob die Bruchfälligen die von ihnen bestimmten Strafgeder voll erlegen sollten, oder ob sie denselben darin einen Nachlass zukommen lassen wollten.

Nr. LXIX: Gerichtschein über eine vom Hofgerichte zu Vreden an das Hofgericht zu Lohn geschehene Appellation etc. vom Jahre 1588

Das Siegel ist auf das Papier in Wachs, worüber noch ein Stückchen Papier gelegt war, gedruckt, und stellt einen Raben im Wappenschild vor, mit der Umschrift: Ortwin Raven. Gograv. i. Hombarn.

Das Erbe, Teisslink genannt im Kirchspiele Velen war ein zu den Haupthöfen des Stiftes Vreden gehöriges Gut. Der Herr von Velen kaufte im Jahre 1583 von dem Stifte dieses Erbe, dass ihm sehr gelegen lag: und da der Zeller das Erbe gegen die Hofpflicht sehr verwüstet hatte; so wollte er denselben vom Erbe entsetzen. Jeder Gutsherr in Betracht seines einzelnen Erbes kann jetzt die Klage beim Landgerichte anfangen, und die nöthige Exekution daselbst bewirken: aber das ging 1588 noch nicht ganz an; und der Herr von Velen musste erst das Recht hierzu vom Hofe zu Vreden holen, da das Erbe noch ein hofhöriges Erbe, und der Zeller noch ein hofhöriger Mann des Hofes zu Vreden war. Der Herr von Velen mochte in einem Theil beim Hofgerichte zu Vreden beschwert seyn: und berief sich deshalb an das höhere Hofgericht zu Lohn.

Die Tegeder oder Geschworene des Hofes waren verpflichtet den besondern Hofgerichten, wie hier geschah, als gewählte Kürgenossen (Cornoten), des Hofrechtes wissende Männer beizuwohnen.

Nr. LXX: Renovatio Privilegiorum Censualitatis in certum ordinem redacta. Anno 1607
Anno 1607. 30. Januarii in causa Schwarte contra Droste & Ascheberg in Judicio aulico praesens privilegium cercensualitatis coram Joanne Cateman Notario fuit exhibitum.